

Berufungsordnung der Universität Basel

Vom 25. April 2013

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 25 lit. i des Vertrags der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006¹ und auf § 25 Abs. 2 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012², beschliesst:

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Das Berufungsverfahren hat zum Zweck, exzellente Bewerberinnen und Bewerber für einen attraktiven Forschungs- und Lehrstandort zu gewinnen.

² Die Berufsungsordnung beschreibt die Voraussetzungen und den Ablauf der Verfahren an der Universität Basel für die Berufung von Professorinnen und Professoren, Associate Professorinnen und Associate Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track.

³ 3

⁴ 4

Freigabe durch Universitätsrat

§ 1a.⁵ Die Zuständigkeit für die Freigabe der strukturellen Professuren liegt beim Universitätsrat. Er entscheidet auf der Grundlage der Entwicklungs- und Strukturpläne der Fakultäten bzw. separaten Strukturplänen.

² Die Freigabebeschlüsse fasst der Universitätsrat zusammen mit der Verabschiedung der Entwicklungs- und Strukturpläne bzw. der separaten Strukturpläne. Sofern er aus speziellen Gründen die Freigabe nicht mit der Behandlung der vorgenannten Pläne beschliesst, kann ihm diese mit einem weiteren Bericht zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Entwicklungs- und Strukturplan

§ 2. Gestützt auf den Entwicklungs- und Strukturplan sowie den Freigabebeschluss des Universitätsrates beantragt die Fakultät beim Rektorat mittels Kurzbericht, das Berufungsverfahren zu eröffnen. Der Fakultätsantrag beinhaltet:⁶

- a) Begründete Bestätigung, dass kein Strukturbericht erforderlich ist;
- b) Bekräftigung des Entwicklungs- und Strukturplans sowie eine Liste allfälliger Anpassungen;
- c) Angaben zur Ausstattung und Finanzierung der Professur.

² Sind seit der der Verabschiedung des Entwicklungs- und Strukturplans signifikante Änderungen eingetreten, so wird die Fakultät vom Rektorat mit der Einsetzung einer Strukturkommission beauftragt, die mit der Ausarbeitung eines eigenen Strukturberichts für die anstehende Berufung betraut wird.

³ Der Entwicklungs- und Strukturplan, gegebenenfalls der Strukturbericht, bildet die Grundlage für die finanzielle sowie personelle Ausstattung der Stelle.

¹ SG 442.400.

² SG 440.110.

³ § 1 Abs. 3 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

⁴ § 1 Abs. 4 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

⁵ § 1a eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

⁶ § 2 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

Auslösung Berufungsverfahren

§ 3. Das Rektorat beschliesst die Einleitung des Berufungsverfahrens. Die Fakultät regelt die Zusammensetzung der Berufungskommission, dem Rektorat kommt dabei ein Mitspracherecht zu. Der Ausschreibungstext wird von der Fakultät zuhanden des Rektorats formuliert.

² In der Regel erfolgt die Ausschreibung von Professuren international und «open rank».

³ Das Rektorat veranlasst die Ausschreibung der Professur durch den Personaldienst.

Zusammensetzung und Auflösung der Berufungskommission

§ 4. Die Berufungskommission setzt sich aus maximal zwölf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Dabei sind die fachliche Kompetenz und Vielfalt, die angemessene Vertretung der Gruppierungen sowie ein adäquater Frauenanteil sicherzustellen.

² Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Berufungskommission u.a. an:⁷

- a) die bzw. der Vorsitzende als eine vom Fachbereich der zu besetzenden Professur unabhängige Person;
- b) die bzw. der Chancengleichheitsbeauftragte der Fakultät oder ihre bzw. seine Stellvertretung;
- c) eine vom Rektorat delegierte Person;
- d) mindestens eine externe Expertin bzw. einen externen Experten.

³ 8

⁴ Jede Fakultät betraut eine ständige Mitarbeiterin bzw. einen ständigen Mitarbeiter aus dem Dekanat als Unterstützung im Bereich Organisation und Administration der Berufungskommissionen. Die mit der Unterstützung betraute Person nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

⁵ Mit der erfolgreich abgeschlossenen Berufung wird die Berufungskommission aufgelöst.

Bewertungskriterien

§ 5. Die Berufungskommission prüft zuhanden der Fakultät, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen gemäss Ordnung für das wissenschaftliche Personal der Universität Basel vom 25. April 2013 erfüllen:

- a) Forschungskompetenz, nachgewiesen beispielsweise durch die Dokumentation von Publikationen und eingeworbenen Drittmitteln;
- b) Lehrkompetenz, nachgewiesen z.B. durch die Dokumentation abgehaltener Lehrveranstaltungen, dem Nachweis didaktischer Aus- und Fortbildungen;
- c) Sozial- und Führungskompetenz, nachgewiesen bspw. über Referenzen und Vor-Ort-Besuche.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber über den Abschluss des Berufungsverfahrens informiert werden.

Probeveranstaltung, Begutachtung, Vorbereitung der Berufsliste

§ 6. Die Berufungskommission lädt die Kandidierenden der engeren Wahl mit transparenter Aufgabenstellung zu einer Probeveranstaltung und zu einem Interview ein. Die Probeveranstaltung wird rechtzeitig und angemessen bekannt gemacht.

² Die Probeveranstaltungen dienen der Beurteilung der Lehrkompetenz der Kandidierenden.

⁷ § 4 Abs. 2 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

⁸ § 4 Abs. 3 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

³ Danach erstellt die Berufungskommission aus dem Kreis der Kandidierenden eine Berufsungsliste. Massgebende Kriterien für die Erstellung der Liste sind die Kompetenzen der Kandidierenden gemäss § 5 Abs. 1 dieser Ordnung. Vor der definitiven Festlegung der Reihung der Kandidierenden ist deren Forschungskompetenz durch mindestens zwei externe, vorzugsweise internationale Gutachtende vergleichend zu bewerten.

⁴ Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig berücksichtigt.

Findungsverfahren

§ 7. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat direkt eine Findungskommission einsetzen. Beim Findungsverfahren wird auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet.

² Kommt die Berufungskommission aufgrund der Kandidaturen zum Ergebnis, das Verfahren nicht fortsetzen zu wollen, so kann die Berufungskommission den Abbruch des ordentlichen Berufungsverfahrens und die Einleitung des Findungsverfahrens beschliessen.

³ Das Rektorat, die fakultären Gremien sowie die Kandidierenden werden über diesen Beschluss informiert.

Berufungsbericht

§ 8. Die Berufsungs- oder Findungskommission legt ihre Ergebnisse, gegliedert nach Bewertungskriterien, in einem transparenten Berufsungsbericht mit Berufsungsliste zuhanden der Fakultät dar. Dabei erbringt sie den Nachweis ihrer Vorkehrungen zur Erhöhung der Anzahl Professorinnen.

² Die Fakultät entscheidet über den Berufsungsbericht und stellt unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Berufsungskommission und der Fakultät Antrag an das Rektorat.

³ Das Rektorat leitet den Bericht der Fakultät mit einer eigenen Stellungnahme und einem Antrag an den Universitätsrat weiter.

⁴ Hat das Rektorat Vorbehalte gegenüber dem Berufsungsverfahren, so kann es eine weitere Begutachtung einleiten oder den Bericht an die Fakultät zur Überarbeitung zurückgeben.

Berufsungsverhandlung

§ 9. Der Universitätsrat entscheidet aufgrund des Antrags des Rektorats über die Weiterführung des Berufsungsverfahrens. Lehnt der Universitätsrat die Eröffnung von Berufsungsverhandlungen ab, so geht das Geschäft zurück an das Rektorat.

² Seitens der Universität werden die Berufsungsverhandlungen von der Rektorin bzw. vom Rektor zusammen mit der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor geführt. Zu den Berufsungsverhandlungen ist zudem die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultät beizuziehen.

³ Berufsungsverhandlungen im Hinblick auf die Anstellung in einem Spital oder einer assoziierten Institution erfolgen gemeinsam mit der Anstellungsbehörde.

⁴ Berufungszusagen und Erstaussattung werden im Berufsungsprotokoll festgehalten und sind während maximal fünf Jahren verbindlich.

Berufung der Professorin oder des Professors

§ 10. Nach erfolgreicher Berufsungsverhandlung wird die künftige Professorin oder der künftige Professor durch den Universitätsrat berufen.

Ernennung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren

§ 11. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track werden nach erfolgreicher Berufungsverhandlung vom Rektorat ernannt.

² SNF Assistenzprofessorinnen und SNF Assistenzprofessoren werden entsprechend den Bestimmungen des Schweizerischen Nationalfonds angestellt.

³ Das Auswahlverfahren von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track liegt in der Kompetenz der jeweiligen Fakultät, die Ernennung erfolgt durch das Rektorat.

Delegation an Koordinationsgremium Medizin

§ 12.⁹ Das Rektorat kann Aufgaben an das Koordinationsgremium Medizin delegieren.

Erlass von Wegleitungen

§ 13.¹⁰ Das Rektorat erlässt ausführende Wegleitungen. Die Regenz ist vorgängig anzuhören.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.¹¹ Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Berufungsreglement vom 30. Oktober 2008 aufgehoben.

⁹ § 12 eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

¹⁰ § 13 eingefügt durch Universitätsratsbeschluss vom 25. 6. 2014 (wirksam seit 10. 7. 2014).

¹¹ Wirksam seit 16. 5. 2013.